

## III. Bilanzierung

Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung wird verantwortlich durch das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren, 6 Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres eine Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung mit den übrigen Kontingenträgern dient dem Zweck, nach Berücksichtigung der bevorrechtigten Kontingenträger (Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Sonderbedarf) das verbleibende Aufkommen hinsichtlich der sortimentsmäßigen Belegung in der zentralgeleiteten volkseigenen sowie der örtlichen volkseigenen Industrie, des Handwerks und der Privatindustrie zu sichern. Das planmäßige Aufkommen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie und der Bezirke wird unter Berücksichtigung der Abstimmung dem Ministerium für Handel und Versorgung durch das Ministerium für Leichtindustrie bekanntgegeben.

Die abgestimmten Mengen teilt das Ministerium für Handel und Versorgung sofort, spätestens innerhalb von 2 Wochen auf die Handelsorgane auf.

## IV. Globalverträge

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen schließt das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Bekleidung und Wohnungsausstattung, 4<sup>1</sup>/<sub>\*</sub> Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres Globalverträge über die Lieferungen der zentralgeleiteten volkseigenen Schuhbetriebe an die Handelsorgane ab.

Über die Lieferungen der Betriebe der örtlichen Industrie werden vom Ministerium für Handel und Versorgung entsprechende Globalverträge mit den hierfür zuständigen örtlichen Organen abgeschlossen.

## V. Musterungsbeeinflussung

Im Entwicklungszeitraum der Verkaufskollektionen der Industrie sind im Zentralen Musterbüro für Schuhe monatlich Vorlagen durchzuführen. Hieran sind die bedeutendsten örtlichen volkseigenen Betriebe zu beteiligen. Verantwortlich für die Organisation der 100 %igen Mustervorlage ist die Industriezweigleitung Schuhe und Lederwaren. Zur Begutachtung sind das Institut für Bekleidungskultur und Handelskollektive (jeweils höchstens 15 Personen) heranzuziehen. Die Hinweise des Handels sind im Rahmen der Rohstoff- und Kapazitätsmöglichkeiten zu beachten.

## VI. Sortimentsbildung

(1) Für die Organisation der Sortimentsbildung ist die Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie verantwortlich.

(2) Das vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gebildete Handelskollektiv wählt aus der Industriekollektion 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate vor Beginn des Produktionszeitraumes die Einkaufskollektion aus.

Von dem Handelskollektiv als nicht ansprechend bezeichnete Muster sind auszuschneiden.<sup>3</sup>

(3) Die Handelsorgane sind verpflichtet, Kleinstangebote der örtlichen Industrie nur einem Handelsorgan zuzuweisen, um Zersplitterungen zu vermeiden. Aus

dem gleichen Grunde haben die Handelsorgane Standarderzeugnisse möglichst auf ein Handelsorgan je Betrieb zu legen.

(4) Die Vorlagen der Industriekollektionen erfolgen im Beisein der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der größten Betriebe der örtlichen Wirtschaft in nachstehender Reihenfolge:

Zentralgeleitete volkseigene Betriebe,  
volkseigene Betriebe (K),  
VDK-Produktionsbetriebe,  
Handwerk,  
Privatbetriebe.

(5) Für den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erfolgt an erster Stelle die Vorlage durch die VDK-Produktionsbetriebe.

(6) Die Preisbestätigungskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung hat eine Preisüberprüfung für Schuhe aller Muster der gesamten Industrie bei diesen Vorlagen durchzuführen.

## VII. Verkaufshandlungen

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Verkaufshandlungen trägt die Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie. Die Sortimentsbildung ist 2 Wochen vor Beginn der Verkaufshandlung abzuschließen.

(2) Die Verkaufshandlungen sind 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate vor Beginn des halbjährlichen Lieferzeitraumes abzuschließen. Die Zeitdauer der Verkaufshandlungen ist vom Ministerium für Leichtindustrie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegen. Dabei ist der Maßstab der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Die Verkaufshandlungen werden an einem vom Ministerium für Leichtindustrie nach Absprache mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegenden Ort durchgeführt.

(4) Sämtliche Muster müssen zur Verkaufshandlung mit den genehmigten Preisen (EHAP und VEP) ausgezeichnet sein.

(5) Der Einkauf erfolgt durch die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane sowie die sonstigen Bedarfsträger, wobei sich die einkaufenden Großhandelsorgane von je zwei von ihnen zu wählenden Mitarbeitern des Einzelhandels beraten lassen.

(6) Als Einkäufer erscheinen:

1 Einkäufer je Niederlassung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren,

56 Einkäufer des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für die gleiche Anzahl vertragsbindender Einheiten einschließlich VDK-Warenhäuser für die Verkaufshandlungen

1. Halbjahr 1956. Für spätere Verkaufshandlungen erfolgt Neuregelung.

18 Einkäufer der HO-Warenhäuser.

Die Hinzuziehung technischer Kräfte erfolgt außerhalb dieses Schlüssels nur im unbedingt notwendigen Umfang.